

aufbürden, da es doch bisher überall angenommen war, auch im §. 49. die Meinung zu sein-schien, daß der Gehalt der Stelle zwischen dem Emeritus und dessen Substituten oder Nachfolger getheilt, und der Gemeinde nur in seltenen Fällen und zwar nur dann ein Beitrag zu dem Ruhegehalte des Emeriti angeschlossen wurde, wenn das Einkommen der Stelle zu gering war, um zwei Individuen zu ernähren, wofür aber auch der Substitut, wie es §. 49. bedungen wird, die Zusicherung der Nachfolge erhielt, und den Vortheil genoß, früher eine Stelle zu erlangen, als es ohne diese Entbehrung geschehen wäre. Von dieser Wohnhelt abzugehen, kann die Deputation der Kammer nicht anrathen, weil sonst die Verpflichtung der Gemeinde wohl bisweilen benützt werden könnte, um einen Schullehrer, welcher eigentlich noch für dienstfähig anzusehen wäre, aber vielleicht das nicht zu leisten vermag, was die gesteigerten Ansprüche der neuern Zeit vom Schulwesen verlangen, vor der Zeit zu entfernen. Eben so wenig dürfte sich der in Folge dieser Bedenklichkeiten der Deputation von den Regierungscommissarien gemachte Vorschlag, daß der Ruhegehalt nur dann von den Einkünften der Stelle zu entnehmen sei, wenn diese die §. 34. a. und b. bestimmten Sätze überstiegen, zur Annahme empfehlen, da auch diese Gehalte, wenigstens der sub b. eine Verminderung zum Unterhalte eines zu emeritirenden Lehrers nicht ganz unzulässig machen dürften. Die Deputation schlägt daher folgende Fassung und zwar ohne diese beschränkende Bestimmung vor: „In dem einen wie in dem andern Falle ist dem bisherigen Lehrer mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse ein nothdürftiges Auskommen und zwar zunächst von den Einkünften der Stelle zu sichern,“ und glaubt, daß durch das Wort „zunächst“ die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinde hinlänglich ausgedrückt sei.

Referent Abg. v. Friesen macht darauf aufmerksam, daß das Wort: „zunächst“ auch die Unterstützung des Staates offen lasse; es würde also, wenn die Stelle nicht ein hinlängliches Auskommen sichere, die Gemeinde hinzuzutreten haben, und wenn diese es nicht vermöge, werde die Unterstützung des Staates eintreten.

Abg. Puttrich: Bereits schon in der Deputationsitzung habe ich einiges Bedenken wegen dieses 53. §. ausgesprochen, was die verehrten Mitglieder sich auch erinnern werden. Mir scheint doch dieß höchst bedenklich, daß bei Emeritirung eines Schullehrers auf seine Vermögensumstände soll Rücksicht genommen werden. Das Privatvermögen ist eine unsichere Sache, wie leicht kann er ohne sein Verschulden darum kommen; von dem Successor kann er keinen Zuschuß verlangen, da gleich Anfangs ein festes Abkommen getroffen, die betreffende Gemeinde wird sich alsdann ebenfalls weigern, sich ins Mittel zu schlagen, wovon soll alsdann, so auf ein nothdürftiges Auskommen pensionirter alter Schullehrer sein Leben fristen, der übrigens noch wegen seiner frühern Dienstleistungen dieß auf keine Weise verdient hat? Man hat ja bei dem Staatsdienergesetz, in Ansehung der Pensionirungen, auch keine besondere Rücksicht auf Privatvermögen genommen? Erleichterungen den Gemeinden zu verschaffen, ist gewiß mein Bestreben, allein hier kann so eine Unbestimmtheit nicht zum Nutzen derselben beitragen, sondern nur zu oft zu spätern Streitigkeiten Veranlassung geben, ich würde mir daher den Antrag an eine verehrte Kammer erlauben, die Worte: „mit Rücksicht auf seine Vermögensumstände“ aus dem Gesetzentwurf oder auch Deputationsgutachten in Wegfall zu bringen.

Dieser Antrag findet zahlreiche Unterstützung, worauf

Abg. Sachße äußert: Ich nehme weniger Anstoß an diesen Worten, als vielmehr darin, daß dem Lehrer nur ein nothdürftiges Auskommen gewährt werden soll, und daß nicht bestimmt ist, auf wie viel er Anspruch haben soll, wenn er eine geraume Zeit hindurch im Dienste gewesen ist. Er ist ständiger Lehrer und fast dem Staatsdiener ganz gleich. Vergleicht man ihn nun mit diesem, so wird der Kammer noch erinnerlich sein, wie bei Emeritirung des Letztern die Pension auf die Hälfte, auf $\frac{2}{3}$, ja auf den ganzen Gehalt sich beläuft. In dieser Beziehung wäre zu wünschen, daß dem Schullehrer, wenn er zwanzig Jahre gedient hat, wenigstens die Hälfte seines Einkommens gewährt würde. Eine Rücksicht auf seine Vermögensumstände könnte dann noch immer in Ansehung dessen, was er mehr erhält, statt finden, und zwar zur Erleichterung der Gemeinde, weil diese doch zunächst die Verbindlichkeit haben wird, ihm das Auskommen zu gewähren, und auch zu wünschen ist, daß die Staatskasse nicht zu sehr in Anspruch genommen wird. Die Fassung des §. würde also so lauten: „In dem einen, wie in dem andern Falle ist ihm ein nothdürftiges Auskommen, jedoch nach 20jähriger Dienstzeit mindestens die Hälfte des seitherigen Gehaltes zc.“

Auch dieser Vorschlag hat sich der hinlänglichen Unterstützung zu erfreuen; und nachdem der

Präsident bemerkt hatte, daß man in Frankreich jetzt die Bestimmung getroffen habe, daß sich die Schullehrer während ihrer Dienstzeit einen Abzug an dem Gehalte gefallen lassen müßten, wodurch ihre Stellung gesichert werde, wenn sie vom Schulanate abtreten: so äußert

Abg. Art: Ich muß mir gleichfalls erlauben, ein Amendement der Kammer zu empfehlen, indem ich bei dem 2. Satz und zwar an 2 Puncten Anstoß genommen habe; einmal an dem Ausdrucke: „nothdürftiges Auskommen“. Ich gestehe, daß mich dieses Wort schmerzlich berührt hat. Ich bin zwar nicht gemeint, den Gemeinden eine zu große Last auflegen zu wollen; ich habe selbst dafür gesprochen, die Lasten, wo es nur möglich war, ihnen abzunehmen; aber schmerzlich ist es, wenn man in einem Gesetze liest, daß ein Mann, der 30, 40 und 50 Jahre lang die mühseligsten Pflichten in einer Gemeinde erfüllt hat, der segensreich gewirkt hat, im späten Alter wie ein Almosenpercipient behandelt werden, und ein nothdürftiges Auskommen erhalten soll. Ich will zwar glauben, daß das Mitleid der Gemeinden einen alten verdienten Lehrer nicht so weit kommen lassen wird; indessen ist es doch unangenehm, wenn in einem Gesetze diese Worte stehen, und ich wäre daher dafür, daß sie mit einem gleichbedeutenden, aber nicht so entwürdigenden Ausdrucke, nämlich mit dem Worte: „genügend“ vertauscht würden. Dann muß ich mich auch mit dem Abg. Puttrich einverstehen, daß im Staatsdienergesetz nirgends gesagt wurde, es solle bei der Pensionirung auf die Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen werden, und ich begreife nicht, wie es bei den Schullehrern der Fall sein soll. Es ist unbillig, wenn der Schullehrer redlich und treu sein Amt verwaltet hat, durch weise Sparsamkeit etwas zurücklegte, und es nun heißen soll: „Du bist vermögend, und kannst entweder gar nichts oder nur wenig bekommen.“